

# ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENS- FÜHRUNG GEMÄSS §289F UND §315D HGB

Die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §289f Handelsgesetzbuch (HGB) und §315d HGB ist ein Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts. Mit den nachfolgenden Erläuterungen berichten Vorstand und Aufsichtsrat der KAP AG gemäß dem Grundsatz 22 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) über die Corporate Governance sowie gemäß §§289f und 315d HGB über die Unternehmensführung der Gesellschaft.

## GRUNDLAGEN DER CORPORATE GOVERNANCE UND DER UNTERNEHMENSSTRUKTUR

Corporate Governance umfasst alle Grundsätze für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens. In diesem Sinne ist Corporate Governance als Ausdruck von guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung ein wesentlicher Bestandteil der Führungs- und Nachhaltigkeitsphilosophie von KAP. Die Grundsätze von Corporate Governance betreffen vor allem die Zusammenarbeit im Vorstand, im Aufsichtsrat und zwischen beiden Organen sowie zwischen den Organen und den Aktionären, insbesondere in der Hauptversammlung. Sie betreffen auch das Verhältnis unserer Gesellschaft zu anderen Personen, Mitarbeitern und Einrichtungen, die in einer wirtschaftlichen Beziehung zu uns stehen.

### Bekanntnis zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Die KAP AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Ausgangspunkt für die Sicherstellung einer verantwortungsbewussten, auf nachhaltige Wertsteigerung ausgerichteten Leitung und Kontrolle des Unternehmens ist für die KAP AG – neben der Befolgung der einschlägigen gesetzlichen Normen – die Anerkennung des Deutschen Corporate Governance Kodex auf Grundlage seiner Fassung vom 28. April 2022. Der von der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex verabschiedete Kodex enthält neben der Wiedergabe von gesetzlichen Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften national und international anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung in Form von Empfehlungen und Anregungen.

Vorstand und Aufsichtsrat der KAP AG bekennen sich ausdrücklich zu einer verantwortungsvollen Corporate Governance und identifizieren sich mit den Zielen des Kodex. Dies schließt gemäß der Präambel des Kodex im Sinne einer guten Unternehmensführung und einer aktiven Corporate-Governance-Kultur nicht aus, in einzelnen Aspekten Kodexvorgaben nicht zu entsprechen, wenn die Abweichungen aufgrund von Unternehmensspezifika sachgerecht sind.

## 1. ERKLÄRUNG GEMÄSS § 161 AKTG

Vorstand und Aufsichtsrat der KAP AG haben die Entsprechenserklärung gemäß §161 AktG, die am 20. April 2023 verabschiedet wurde, auf der Website der KAP AG unter [www.kap.de/investor-relations/corporategovernance/entsprechenserklaerung](http://www.kap.de/investor-relations/corporategovernance/entsprechenserklaerung) dauerhaft zugänglich gemacht.

Die Gesellschaft hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 21. April 2022 den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019, die am 20. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, bis zum Inkrafttreten der neuen Kodexfassung vom 28. April 2022 am 27. Juni 2022 mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

Nach Empfehlung D.5 DCGK soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt. Aufgrund der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder (sechs Mitglieder) und mit Blick darauf, dass der Aufsichtsrat der Gesellschaft ausschließlich aus Anteilseignervertretern besteht, hat sich der Aufsichtsrat gegen die Bildung eines Nominierungsausschusses entschieden. Nach Auffassung des Aufsichtsrats bietet die Bildung eines solchen Nominierungsausschusses in der konkreten Situation der Gesellschaft keine zusätzliche Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit. Der Aufsichtsrat belässt diese Funktion daher im Gesamtaufsichtsrat.

Nach Empfehlung F.2 DCGK sollen der Konzernabschluss und Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein. Der Konzernabschluss wird nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende veröffentlicht, sondern nach aktuellen gesetzlichen Vorgaben binnen vier Monaten. Die Zwischenberichte werden nicht nach 45 Tagen veröffentlicht, sondern innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bzw. den Vorgaben der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse veröffentlicht. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass diese Vorgaben für eine ausführliche Information der Aktionäre ausreichend sind.

Nach Empfehlung G.3 DCGK soll der Aufsichtsrat zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen eine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen heranziehen, deren Zusammensetzung er offenlegt. Der Aufsichtsrat beurteilt die Angemessenheit der Vergütung der Vorstandsmitglieder auch unter Berücksichtigung der Vorstandsvergütung vergleichbarer Unternehmen. Auf eine fixe und statische Definition einer Peer Group hat der Aufsichtsrat bewusst verzichtet, da der Aufsichtsrat der Auffassung ist, dass eine solche Verknüpfung mit einer fest definierten Peer Group durchaus auch zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen kann.

Nach Empfehlung G.6 DCGK soll die variable Vergütung, die sich aus dem Erreichen langfristig orientierter Ziele ergibt, den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen übersteigen. Abweichend von der Empfehlung sieht der Vertrag mit einem Vorstandsmitglied eine Gleichgewichtung der kurzfristigen und langfristigen variablen Vergütung bei einer jeweils 100%-igen Zielerreichung vor. Der Aufsichtsrat hält auch eine Gleichgewichtung der variablen Vergütungsbestandteile bei einem Vorstandsmitglied, das nicht zugleich Sprecher des Vorstands ist, ebenfalls für eine sinnvolle Gestaltung, die sich bewährt hat. Diese heutige sehr geringe Abweichung von der Empfehlung führt aus Sicht des Aufsichtsrats nicht zu Fehlanreizen und rechtfertigt keinen Eingriff in bestehende Verträge. Entsprechende Regelungen können bei künftigen Verträgen mit Vorstandsmitgliedern berücksichtigt werden.

Nach Empfehlung G.10 Satz 1 DCGK sollen die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Die

Gesellschaft ist von dieser Empfehlung in einem Vertrag mit einem Vorstandsmitglied abgewichen und wird hiervon abweichen. Alle Vorstandsmitglieder erhalten eine aktienbasierte Vergütung. Lediglich in einem Fall, wird die variable Vergütung nicht überwiegend aktienbasiert gewährt, sondern zu gleichen Teilen in bar und aktienbasiert. Diese heutige sehr geringe Abweichung von der Empfehlung führt aus Sicht des Aufsichtsrats nicht zu Fehlanreizen und rechtfertigt keinen Eingriff in bestehende Verträge. Entsprechende Regelungen können bei künftigen Verträgen mit Vorstandsmitgliedern berücksichtigt werden.

Nach Empfehlung G.11 DCGK soll eine variable Vergütung des Vorstands vom Aufsichtsrat in begründeten Fällen einbehalten oder zurückgefordert werden können. Die derzeit laufenden Verträge sehen keine Regelung vor, wonach in begründeten Fällen variable Vergütungskomponenten einbehalten oder zurückgefordert werden können („sog. Malus- und Clawback-Regelungen“). Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass Regelungen zum Einbehalt bzw. zur Rückforderung von variablen Vergütungsbestandteilen bei der Gesellschaft nicht erforderlich sind, um die Vorstandsmitglieder zu sorgfältigem, langfristigem und nachhaltigem Handeln im Unternehmensinteresse anzuhalten. Unbenommen bleibt dem Aufsichtsrat schließlich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach §93 AktG bei schuldhaft pflichtwidrigem Verhalten. Entsprechende Regelungen können bei künftigen Verträgen mit Vorstandsmitgliedern berücksichtigt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat der KAP AG erklären darüber hinaus gemäß § 161 AktG, dass den am 27. Juni 2022 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 mit den folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und zukünftig entsprochen wird:

Nach Empfehlung D.4 DCGK soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt. Aufgrund der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder (sechs Mitglieder) und mit Blick darauf, dass der Aufsichtsrat der Gesellschaft ausschließlich aus Anteilseignervertretern besteht, hat sich der Aufsichtsrat gegen die Bildung eines Nominierungsausschusses entschieden. Nach Auffassung des Aufsichtsrats bietet

die Bildung eines solchen Nominierungsausschusses in der konkreten Situation der Gesellschaft keine zusätzliche Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit. Der Aufsichtsrat belässt diese Funktion daher im Gesamtaufichtsrat.

Nach Empfehlung F.2 DCGK sollen der Konzernabschluss und Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein. Der Konzernabschluss wird nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende veröffentlicht, sondern nach aktuellen gesetzlichen Vorgaben binnen vier Monaten. Die Zwischenberichte werden nicht nach 45 Tagen veröffentlicht, sondern innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bzw. den Vorgaben der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse veröffentlicht. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass diese Vorgaben für eine ausführliche Information der Aktionäre ausreichend sind.

Nach Empfehlung G.3 DCGK soll der Aufsichtsrat zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen eine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen heranziehen, deren Zusammensetzung er offenlegt. Der Aufsichtsrat beurteilt die Angemessenheit der Vergütung der Vorstandsmitglieder auch unter Berücksichtigung der Vorstandsvergütung vergleichbarer Unternehmen. Auf eine fixe und statische Definition einer Peer Group hat der Aufsichtsrat bewusst verzichtet, da der Aufsichtsrat der Auffassung ist, dass eine solche Verknüpfung mit einer fest definierten Peer Group durchaus auch zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen kann.

Nach Empfehlung G.6 DCGK soll die variable Vergütung, die sich aus dem Erreichen langfristig orientierter Ziele ergibt, den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen übersteigen. Abweichend von der Empfehlung sieht der Vertrag mit beiden Vorstandsmitgliedern eine Übergewichtung der kurzfristigen variablen Vergütung bei einer jeweils 100%-igen Zielerreichung vor. Der Aufsichtsrat hält auch eine Übergewichtung der kurzfristigen variablen Vergütungsbestandteile für den Vorstand ebenfalls für eine sinnvolle Gestaltung, die sich bewährt hat. Diese heutige Abweichung von der Empfehlung führt aus Sicht des Aufsichtsrats nicht zu Fehlanreizen und rechtfertigt keinen Eingriff in bestehende Verträge. Entsprechende Regelungen können bei künftigen Verträgen mit Vorstandsmitgliedern berücksichtigt werden

Nach Empfehlung G.10 Satz 1 DCGK sollen die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Die Gesellschaft ist von dieser Empfehlung in den Vorstandsverträgen abgewichen und wird auch hiervon abweichen. Alle Vorstandsmitglieder erhalten eine aktienbasierte Vergütung. Die variable Vergütung wird aber nicht überwiegend aktienbasierte, sondern zum größeren Teil in bar gewährt. Diese heutige Abweichung von der Empfehlung führt aus Sicht des Aufsichtsrats nicht zu Fehlanreizen und rechtfertigt keinen Eingriff in bestehende Verträge. Entsprechende Regelungen können bei künftigen Verträgen mit Vorstandsmitgliedern berücksichtigt werden.

Nach Empfehlung G.11 DCGK soll eine variable Vergütung des Vorstands vom Aufsichtsrat in begründeten Fällen einbehalten oder zurückgefordert werden können. Ein derzeit noch bis Ende September 2023 laufender Vorstandsvertrag sieht keine Regelung vor, wonach in begründeten Fällen variable Vergütungskomponenten einbehalten oder zurückgefordert werden können („sof. Malus- und Clawback-Regelungen“). Unbenommen bleibt dem Aufsichtsrat die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 93 AktG bei schuldhaft pflichtwidrigem Verhalten. Ab dem 1. Oktober 2023 wird die KAP AG der Empfehlung G.11 DCGK folgen.

## 2. RELEVANTE ANGABEN ZU UNTERNEHMENS-FÜHRUNGSPRAKTIKEN

### 2.1 Compliance-Management-System & Code of Conduct

Wirtschaftlicher Erfolg, Integrität und gesellschaftliche Verantwortung sind Ziele unseres Unternehmens, die sich nicht voneinander trennen lassen – unabhängig davon, ob wir oder von uns kontrollierte Unternehmen in Deutschland, Europa oder in anderen Teilen der Welt tätig sind. Getragen vom Bewusstsein für die soziale, ökologische und ökonomische Gestaltung der gesamten Wertschöpfungskette, stellen wir uns den Herausforderungen einer vernetzten und globalen Wirtschaft. Verantwortungsvolles und ethisches Verhalten gegenüber unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Geschäftspartnern sowie unseren Aktionären und der Umwelt ist ein fester Bestandteil des Wertesystems der KAP AG.

In einem Compliance-Management-System haben wir die Regelwerke gebündelt, die dafür eine wichtige Orientierung sind. Als wesentlichen Bestandteil unseres

konzernweit eingeführten Compliance-Management-Systems haben wir einen dezidierten Verhaltenskodex, der unter [www.kap.de/investorrelations/corporate-governance/verhaltenskodex](http://www.kap.de/investorrelations/corporate-governance/verhaltenskodex) zur Einsicht zur Verfügung steht, für unsere Mitarbeiter etabliert. Der Kodex fasst die wichtigsten Verhaltensgrundsätze für alle Mitarbeiter inklusive des Vorstands zusammen und setzt Mindeststandards für eine von Respekt geprägte Zusammenarbeit innerhalb unseres Unternehmens und mit unseren Geschäftspartnern.

Compliance bedeutet die Einhaltung von nationalen und internationalen gesetzlichen Anforderungen sowie internen Regelwerken. Dabei verstehen wir Compliance als eine konzernweite Maßnahme zur Einhaltung von Recht, Gesetz und unternehmensinternen Richtlinien, die ein wesentliches Element der Unternehmensführung und der Unternehmenskultur ist und in jedem Bereich des täglichen Handelns im Konzern beachtet werden muss. Zugleich ist der KAP-Konzern daran interessiert, von Compliance-Verstößen Kenntnis zu erlangen, um mögliche Schäden von dem Unternehmen abzuwenden. Dafür haben wir ein entsprechendes Hinweisgebersystem eingerichtet, das allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, aber auch Geschäftspartnern und sonstigen Dritten die Möglichkeit zur Verfügung stellt, geschützt und vertraulich Hinweise auf Rechtsverstöße mit Bezug zum Unternehmen zu geben.

Die Schwerpunkte des Compliance-Management-Systems des KAP-Konzerns liegen insbesondere in den Bereichen Antikorruption und Verhinderung von Bestechung, Kartellrecht, Sanktions- und Exportkontrolle, Datenschutz und IT-Compliance sind weitere relevante Themengebiete des Compliance-Management-Systems. Die Einhaltung der Compliance-Richtlinien schafft die Grundvoraussetzung für das Vertrauen unserer Geschäftspartner, Aktionäre und der gesamten Öffentlichkeit in die Leistung, das Wertesystem und die Integrität des KAP-Konzerns.

Wir entwickeln unser Compliance-Management-System weiter und versuchen unsere Werte und unsere Compliance-Kultur in den Konzerngesellschaften noch besser zu etablieren. Dabei berücksichtigen wir sowohl gesetzliche oder weitergehende regulatorische Änderungen als auch identifizierte Schwachstellen.

Wir steigern die Sensibilität unserer Mitarbeiter für rechts- und gesetzeskonformes Handeln durch Schulungen und weitere Fortbildungsmaßnahmen. Mit diesen

Maßnahmen tragen wir auch aktiv dazu bei, das Auftreten möglicher Reputationsrisiken weitestgehend zu vermeiden. Die Trainings werden in Form von Workshops, webbasierten Modulen und Videoeinheiten in der jeweiligen Landessprache durchgeführt. Die Teilnahme an diesen Schulungen ist für unsere Beschäftigten verpflichtend und wird überprüft. Auch zukünftig werden wir kontinuierlich das Compliance-Management-System der KAP-Gruppe aktiv weiterentwickeln und durch regelmäßige Prüfungen präventiv mögliche Risikobereiche untersuchen und weitere relevante Maßnahmen in den Konzerngesellschaften umsetzen.

## 2.2 Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Das Aktiengesetz ist die gesetzliche Grundlage der Unternehmensverfassung der KAP AG. Näher ausgestaltet wird sie durch die Satzung der Gesellschaft und den Deutschen Corporate Governance Kodex.

### Vorstand

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften unterliegt die KAP AG dem sogenannten dualen Führungssystem. Dieses ist durch eine strikte personelle Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan gekennzeichnet. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten dabei im Unternehmensinteresse eng zusammen.

Der Vorstand leitet die KAP AG in eigener Verantwortung und führt deren Geschäfte. Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte der Gesellschaft gemeinsam in Übereinstimmung mit den Gesetzen, der Satzung und der durch den Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung. Die durch den Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung des Vorstands regelt die Zuständigkeiten im Vorstand und gestaltet die Gremienarbeit näher aus. Die Geschäftsordnung legt auch fest, für welche Entscheidungen des Vorstands die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören die regelmäßige Abstimmung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat und deren Umsetzung sowie in regelmäßigen Abständen der Informationsaustausch mit dem Aufsichtsrat über den Stand der Umsetzung. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, der Finanz- und Ertragslage, der Planung und Zielerreichung, der Risikolage sowie des Risikomanagements. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den

aufgestellten Plänen und Zielen werden dabei ausführlich erläutert und begründet. Die Berichterstattung des Vorstands umfasst auch ComplianceThemen, also die Maßnahmen zur Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien.

Die zur Unternehmensführung und Entscheidungsfindung benötigten Informationen erhält der Vorstand durch monatliche Finanzberichte aus den Segmenten und regelmäßige Gespräche mit den Segmentmanagern und den Geschäftsführern der operativen Einheiten sowie bei Besuchen der in- und ausländischen Standorte. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von zuvor aufgestellten Planungen und Zielen werden dem Aufsichtsrat ausführlich erläutert und begründet sowie gemeinsam mit ihm diskutiert. Das Handeln des Vorstands und seine Entscheidungen richten sich dabei am Unternehmensinteresse aus. Er ist dem Ziel einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts verpflichtet. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Ressorts.

Die Mitglieder des Vorstands unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Eine weitere Beschäftigung, insbesondere Mandate in Aufsichtsräten von Gesellschaften, die nicht Beteiligungsgesellschaften der KAP AG sind, übernehmen sie nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Jedes Mitglied des Vorstands ist verpflichtet, unverzüglich jeglichen Interessenkonflikt gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden offenzulegen und das andere Vorstandsmitglied zu informieren. Im Geschäftsjahr 2022 ist es nicht zu Interessenkonflikten bei Vorstandsmitgliedern der KAP AG gekommen.

Bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen achtet der Vorstand auf Vielfalt (Diversity) und strebt dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. Die Mitglieder des Vorstands sollten in der Regel nicht älter als 63 Jahre sein.

Der Vorstand der KAP AG bestand im Berichtsjahr aus Herrn Eckehard Forberich (Sprecher des Vorstands) und Herrn Marten Julius (Finanzvorstand). Herr Forberich verantwortete die Ressorts Strategie, Business Development, M&A und Human Resources. Herr Julius verantwortete die Ressorts Finanzen, Controlling, Investor Relations & Corporate Communications, IT und Recht & Compliance.

### Langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand

Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Hierzu erörtern die Aufsichtsratsmitglieder das Thema Nachfolgeplanung unter Berücksichtigung der laufenden Bestellungszeiträume, der Leistungen der Vorstandsmitglieder, des Diversitätskonzepts und der strategischen Ausrichtung regelmäßig im Plenum. Darüber hinaus tauscht sich der Aufsichtsrat regelmäßig mit dem Vorstand über geeignete interne Kandidatinnen und Kandidaten aus und berät erforderlichenfalls über potenzielle externe Kandidierende.

### Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat seine Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung geregelt, die unter anderem die Durchführung der Sitzungen sowie die Beschlussfassung zu zustimmungspflichtigen Geschäftsvorgängen regelt. Der Aufsichtsrat besteht aktuell aus sechs Mitgliedern. Er bestellt und berät den Vorstand bei der Leitung der Gesellschaft, überwacht dessen Geschäftsführung und legt die Vergütung der Vorstandsmitglieder fest. Die Aufgaben des Aufsichtsrats sind, neben den gesetzlichen Vorgaben, in der Satzung und in der Geschäftsordnung geregelt. Ausführliche Informationen zur Arbeit des Aufsichtsrats im Berichtsjahr enthält der Bericht des Aufsichtsrats im Geschäftsberichts 2022. Die Geschäftsordnung ist unter [www.kap.de/unternehmen/management/aufsichtsrat](http://www.kap.de/unternehmen/management/aufsichtsrat) einsehbar.

Die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Vorstand ist vertrauensvoll und basiert auf regelmäßigem Informationsaustausch. Auch außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Aufsichtsratssitzungen werden dem Aufsichtsrat regelmäßig Geschäftszahlen zur Verfügung gestellt und wichtige Entwicklungen und Vorfälle zwischen den Sitzungen telefonisch besprochen. Weitere Informationen zur Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat enthält der Bericht des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat ist so zusammensetzen, dass seine Mitglieder insgesamt die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen besitzen. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgabe bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören. In den Aufsichtsrat wurde ein ehemaliges Vorstandsmitglied gewählt. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Aufsichtsratsmandats genügend Zeit zur Verfügung

steht. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet und darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Einen Interessenkonflikt hat ein Mitglied dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen. Es ist von der Beschlussfassung bei Sitzungen des Aufsichtsrats ausgeschlossen, in denen die Angelegenheit behandelt wird, hinsichtlich der ein Interessenkonflikt besteht.

Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung folgende Ziele festgelegt, die bei den Beschlussvorschlägen an die Hauptversammlung berücksichtigt werden:

- Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats soll unabhängig sein, d.h. insbesondere in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, dem Vorstand oder einem kontrollierenden Aktionär stehen.
- Für die Mitglieder des Aufsichtsrats wird eine Altersgrenze von 75 Lebensjahren berücksichtigt. Hiervon kann nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.
- Für die Mitglieder des Aufsichtsrats wird eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer von vier Amtszeiten oder insgesamt zwölf Jahren berücksichtigt.
- Bei der Auswahl von Kandidaten für die Wahl zum Mitglied des Aufsichtsrats wird bei gleichwertiger Eignung der Kandidaten auf Vielfalt (Diversity) geachtet.

Die letzte Anpassung der Ziele erfolgte im März 2022.

Der Aufsichtsrat ist der Empfehlung des DCGK gefolgt und hat neben den Zielen für seine Zusammensetzung auch ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet. Zusammen bilden die Ziele und das Profil gemäß §289f Absatz 2 Nr. 6, §315d HGB das Diversitätskonzept.

Der Aufsichtsrat berücksichtigt die Ziele für die Zusammensetzung und die im Kompetenzprofil festgelegten Anforderungen im Rahmen des Auswahlprozesses und der Nominierung von Kandidaten für den Aufsichtsrat. Bei der Erarbeitung der Wahlvorschläge für die von der Hauptversammlung 2022 zu wählenden Vertreter der Anteilseigner hat der Aufsichtsrat die Ziele einschließlich des Kompetenzprofils berücksichtigt. Nach Auffassung des Aufsichtsrats erfüllt er in seiner derzeitigen Zusammensetzung die Ziele zur Zusammensetzung und füllt das Kompetenzprofil aus. Die Aufsichtsratsmitglieder verfügen über die als erforderlich angesehenen fachlichen und persönlichen Qualifikationen. In der gegenwärtigen Besetzung sind die Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats in einer Gesamtbetrachtung erfüllt.

Der Stand der Umsetzung des Kompetenzprofils wird im Folgenden in Form einer Qualifikationsmatrix offengelegt.

**Qualifikationsmatrix**

	<b>Christian Schmitz</b>	<b>Christoph Schoeller</b>	<b>Dr. Markus Adams</b>	<b>Roy Bachmann</b>	<b>Viktor Rehart</b>	<b>Uwe Stahmer</b>
<b>Persönliche Eignung</b>						
Unabhängigkeit <sup>1</sup>		•	•			•
Kein Overboarding <sup>1</sup>	•	•	•	•	•	•
<b>Diversität</b>						
Geburtsdatum	1975	1961	1963	1977	1994	1964
Geschlecht	Männlich	Männlich	Männlich	Männlich	Männlich	Männlich
Staatsangehörigkeit	Deutsch	Österreichisch	Deutsch	Deutsch	Deutsch	Deutsch
<b>Kompetenzfelder</b>						
Leitung bzw. Überwachung von mittelständischen oder börsennotierten Unternehmen	•	•	•			•
Unternehmenserfahrung in einem internationalen Umfeld	•	•	•	•	•	•
Verständnis für die Strategie des Unternehmens	•	•	•	•	•	•
Vertiefte Kenntnis der Geschäftsmodelle bzw. Geschäftsfelder des Unternehmens	•	•	•	•	•	•
Kenntnisse der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie Erfahrung im Risikomanagement, der Compliance und Corporate Governance	•	•	•	•		•
Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung <sup>2</sup>	•		•	•		•
Erfahrung in der Aufsichts- und Gremienarbeit	•	•	•	•	•	•
Erfahrung in M&A-Prozessen	•	•	•	•	•	•
Erfahrung mit der Wertschöpfung entlang unterschiedlicher Wertschöpfungsketten			•	•	•	•
Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen		•	•			•

<sup>1</sup> I. S. d. Kodex.

<sup>2</sup> I. S. d. § 100 Absatz 5 AktG und Empfehlung D.3 Kodex.

• Kriterium erfüllt, basierend auf einer Selbsteinschätzung durch den Aufsichtsrat. Ein Punkt bedeutet „gute Kenntnisse“ und damit die Fähigkeit, auf Basis bereits vorhandener Qualifikation, der im Rahmen der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied (zum Beispiel einer langjährigen Tätigkeit im Prüfungsausschuss) erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen oder der von sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern regelmäßig wahrgenommenen Fortbildungsmaßnahmen die einschlägigen Sachverhalte gut nachvollziehen und informierte Entscheidungen treffen zu können.

Im Rahmen der Hauptversammlung am 31. August 2022 wurden Christian Schmitz, Christoph Schoeller, Dr. Markus Adams, Roy Bachmann, Viktor Rehart und Uwe Stahmer in den Aufsichtsrat gewählt. Alle Mandate enden mit dem Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2026 beschließt. Im Berichtsjahr hat der Aufsichtsrat Herrn Christian Schmitz zum Aufsichtsratsvorsitzenden und Christoph Schoeller zum stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt.

Dem Aufsichtsrat gehörten zum Stichtag 31. Dezember 2022 Herr Christian Schmitz (Vorsitzender), Herr Christoph Schoeller (stellvertretender Vorsitzender), Herr Dr. Markus Adams, Herr Roy Bachmann, Herr Viktor Rehart und Herr Uwe Stahmer an.

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats gehört dem Aufsichtsrat bei Berücksichtigung der Eigentümerstruktur der Gesellschaft eine angemessene Anzahl von unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern an, wenn mindestens 50% der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft unabhängig im Sinne von C.6 Satz 2 des Kodex sind. Aktuell erfüllen drei Mitglieder des Aufsichtsrats das Unabhängigkeitskriterium, namentlich Christoph Schoeller, Dr. Markus Adams und Uwe Stahmer.

Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungsausschuss gebildet. Zum 31. Dezember 2022 gehörten dem Prüfungsausschuss folgende Mitglieder an: Uwe Stahmer (Vorsitzender), Christoph Schoeller und Christian Schmitz. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut. Insbesondere überwacht der Ausschuss die Rechnungslegung und den Rechnungslegungsprozess, die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie die Abschlussprüfung. Dem Aufsichtsrat und dessen Prüfungsausschuss gehören jeweils mit Herrn Schmitz mindestens ein Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Uwe Stahmer, mindestens ein weiteres Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung an. Nach dem Kodex soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zumindest auf einem der beiden Gebiete entsprechend sachverständig und unabhängig sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Uwe Stahmer, erfüllt diese Anforderungen.

Uwe Stahmer war im Rahmen seines beruflichen Werdegangs über viele Jahre als Finanzvorstand tätig und bringt daher besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen, einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung, mit. Seine Tätigkeiten beinhaltet auch die Befassung mit nichtfinanziellen Aspekten und die Berichterstattung hierüber. Als ehemaliger Finanzvorstand besitzt Uwe Stahmer fundierte Kenntnisse in Bezug auf die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und aktuelle Entwicklungen in diesem Bereich. Zugleich verfügt er aufgrund der genannten Tätigkeiten auch über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Herr Uwe Stahmer ist zudem unabhängig.

Christian Schmitz verfügt aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit für große internationale Investmentbanken sowie durch seine aktuelle Tätigkeit als Managing Director einer international tätigen Privat-Equity-Gesellschaft – Carlyle Group – und das damit einhergehende Management von Finanzbeteiligungen über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen. Der Sachverstand bezieht sich auch auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Als Aufsichtsratsvorsitzender hat er nicht den Vorsitz des Prüfungsausschusses inne.

Eine Effizienzprüfung der Aufsichtsratsarbeit wurde zuletzt im Jahr 2021 mithilfe einer externen Beratung, eines auszufüllenden Evaluierungsfragebogens und eines strukturierten Interviews mit jedem Aufsichtsratsmitglied und dem Vorstand durchgeführt.

Die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, wie beispielsweise zu Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, nehmen die Mitglieder des Aufsichtsrats eigenverantwortlich wahr und werden dabei von der Gesellschaft unterstützt. Zur gezielten Weiterbildung werden bei Bedarf interne Informationsveranstaltungen angeboten. Neue Mitglieder des Aufsichtsrats können die Mitglieder des Vorstands und fachverantwortliche Führungskräfte zum Austausch über grundsätzliche und aktuelle Themen treffen und sich so einen Überblick über die relevanten Themen des Unternehmens verschaffen (Onboarding).

### Angaben zur Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil

Der Aufsichtsrat hat gemäß § 111 Absatz 5 AktG für den Frauenanteil im Aufsichtsrat als Zielgröße 30% festgelegt und als Frist für die Erreichung dieser Zielgröße den 31. Dezember 2023 bestimmt. Die Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand wurde vom Aufsichtsrat ab drei Vorständen auf 30% festgelegt. Dies gilt ab März 2022. Bei der KAP AG gibt es keine Führungsebenen unterhalb des Vorstands, für die Angaben nach § 76 Absatz 4 AktG zu machen wären.

Auf die Tätigkeit des Aufsichtsrats und seines Ausschusses im abgelaufenen Geschäftsjahr geht der Bericht des Aufsichtsrats im Geschäftsbericht 2022 ein.

Personen, die Führungsaufgaben bei der KAP AG (Emitent) wahrnehmen, sowie in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen sind nach Art. 19 Absatz 1 MAR verpflichtet, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und dem Emittenten sogenannte Eigen-geschäfte, das heißt Geschäfte mit Finanzinstrumenten des Emittenten, mitzuteilen, sofern die Wertgrenze von 20.000 EUR innerhalb des Kalenderjahres überschritten wird.

Die KAP AG veröffentlicht auf ihrer Internetseite [www.kap.de](http://www.kap.de) unter Investor Relations einen Finanzkalender, in den rechtzeitig relevante Termine eingestellt werden. Ferner sind über das Internet sämtliche IR-, Presse- und Ad-hoc-Mitteilungen ebenso wie Directors'-Dealings Meldungen und Stimmrechtsmitteilungen unter [www.kap.de/investor-relations](http://www.kap.de/investor-relations) abrufbar.

## WEITERE ANGABEN ZUR CORPORATE GOVERNANCE

### 1. VERGÜTUNG VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Das geltende Vergütungssystem für den Vorstand gemäß § 87a Absatz 1 und 2 Satz 1 AktG sowie der letzte Vergütungsbeschluss über die Vergütung des Aufsichtsrats gemäß § 113 Absatz 3 AktG sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.kap.de/investor-relations/hauptversammlung/tagesordnung-dokumente](http://www.kap.de/investor-relations/hauptversammlung/tagesordnung-dokumente) zugänglich. Der Vergütungsbericht und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG werden unter [www.kap.de/investor-relations/berichte-amp-praesentationen/finanzberichte](http://www.kap.de/investor-relations/berichte-amp-praesentationen/finanzberichte) öffentlich zugänglich gemacht.

### 2. AKTIONÄRINNEN UND AKTIONÄRE UND TRANSPARENZ

Die zeitnahe und gleichmäßige Information der Öffentlichkeit ist für die KAP AG ein wichtiger Baustein guter Corporate Governance. Die KAP AG ist nach Art. 17 MAR verpflichtet, Insiderinformationen, die sie unmittelbar betreffen, unverzüglich zu veröffentlichen. Die Veröffentlichungen bei Vorliegen einer Ad-hoc-Publizitätspflicht wurden gemäß den gesetzlichen Vorschriften und unter Heranziehung eines spezialisierten Dienstleistungsunternehmens sichergestellt. Im Geschäftsjahr 2022 wurden keine Ad-hoc-Mitteilungen veröffentlicht.

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr. Im Geschäftsjahr 2022 wurde die Hauptversammlung aufgrund der Corona-Pandemie im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen in virtueller Form durchgeführt.

### 3. RISIKOMANAGEMENT, COMPLIANCE, RECHNUNGSLEGUNG, ABSCHLUSSPRÜFUNG

Wir betrachten den verantwortungsbewussten Umgang mit Risiken als ein wesentliches Element guter Corporate Governance. Die KAP AG verfügt über ein systematisches Risikomanagement, das den Vorstand in die Lage versetzt, auf relevante Veränderungen des Risikoprofils unverzüglich zu reagieren und Markttendenzen frühzeitig zu erkennen. Die Funktionsfähigkeit des Risiko-früherkennungssystems ist Gegenstand der jährlichen Abschlussprüfung. Eine detaillierte Darstellung findet sich im Konzernlagebericht im Geschäftsberichts 2022.

Integraler Bestandteil der Unternehmenskultur der KAP AG ist die Beachtung der nationalen und internationalen rechtlichen sowie ethischen Grundsätze im Geschäftsverkehr. Dazu gehören Grundsätze wie Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit gegenüber unseren Kunden, Lieferanten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Aktionärinnen und Aktionären und der Öffentlichkeit.

Als Abschlussprüfer hat der Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2022 die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Hamburg beauftragt. Er hat sich zuvor vergewissert, dass die bestehenden Beziehungen zwischen dem Abschlussprüfer und der KAP AG bzw. ihren Organen keinen Zweifel an der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers begründen. Weiterhin ist vereinbart, dass der Aufsichtsrat über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- und Befangenheitsgründe umgehend unterrichtet wird.

#### 4. KÜNFTIGE ENTWICKLUNGEN DER CORPORATE GOVERNANCE DES UNTERNEHMENS

Wir verstehen Corporate Governance als einen fortlaufenden Prozess, dessen Entwicklung wir auch zukünftig aufmerksam begleiten werden.

KAP AG

Fulda, den 20. April 2023

Der Vorstand  
Der Aufsichtsrat